

Keyserliches Privilegium.

Wir Leopold/von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/ zu Hungarn/Böhaim/Dalmatien/Croatien und Slavonien/2c. König/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärnten/Crain und Wirtemberg/ Graff zu Tyrol/2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun Kund allermänniglich; daß Uns Leopold Voigt / Unserer Wienerischen Universität bestellten Buchdrucker in Unterthänigkeit zuvernehmen gegeben/ welchermaßen er von dem/durch P.Cornelium Hazart, der Soc. JESU Priestern beschribenen/ mit seinen Voigtens eignen schwarzen Kosten auffgelegten/und von Uns bereits den ein und zweinzigsten April, Anno sechzehn hundert acht und sibenzig / auff zehen Jahr lang Privilegirten Werck/ unterm titul (der Kirchen Geschichten auß der ganzen Welt zusammen gezogen/ insonderheit die Asiatische Länder / Japon, China, Tartaria, Mogor und Bisnagar, &c. und darin begriffnen kurzen Beschreibung jedes Lands Art und Gelegenheit/ der Einländer Lebens-Sitten / Staats-Wesen und Satzungen/ Secten/ Geist- und Weltlichen Gepräng/2c.) den ersten Tomum mit darzu gehörigen Kupffer-Bildern edirt/ und ans Taglicht gebracht: und nunmehr den darzu gehörigen zweyten Tomum nicht allein würcklich im Druck habe / sondern auch die darauff folgende zween andere Tomos gleichergestalt / und also das völlige Werck mit ehisten zusammen in vier Tomis herfür zubringen willens seye: mit unterthänigster Bitte/ wir wolten zu mehrer seiner Sicherheit/ und damit angeregtes Werck ihme zu Schaden von jemanden andern nicht nachgedruckt werde/gnädigst geruhen/ ihm Unser vorher ertheiltes Kayserliche Privilegium noch auff andere sibenz Jahr weiter hinauß zuertweitern/und zuerstrecken. Wann Wir dan solche ganz billige Bitte / und den sowol bey dem ersten Tomo angewendten: als auch den zu völligen Aufmachung des Wercks bey den noch folgenden dreyen Tomis erforderenden Fleiß / Arbeit und schwarzen Verlags-Kosten gnädiglich angesehen / und betrachtet: Als haben Wir demselben solch-weitere Gnad willigst gethan/ und die Freyheit gegeben: Thun das auch hiemit in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß er Leopold Voigt mit Eingangs gedachtem Kirchen-Geschichtens-Buch / wie angefangen / fortfahren / mit den noch darzu gehörigen dreyen Tomis das ganze Werck vollführen: in offnen Druck aufflegen / und nachdeme er davon die gewöhnliche vier Exemplaria zu Unserer Reichs-Hof-Canzley wird eingeliefert haben / und darüber ordentlich bescheint seyn / solches außgehen / hin-und wider außgeben / feilhaben / und verkauffen lassen möge / auch ihm solches Niemand ohne sein / und seiner Erben Consens und Wissen innerhalb zwölff Jahren (doch die in Unserem ersten Privilegio noch nit verfllossene fünf Jahr darunter mit eingerechnet) weder im H. Römischen Reich / noch Unseren Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen / weder ganz oder zertheilt mit dem ersten / zweyten / dritten oder vierdten Tomo , in folio oder andern format , weder mit: noch ohne Bildern nachdrucken / und verkauffen lassen solle.

Und

Und gebieten darauff allen und jeden Unseren und des H. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern/ und Buch-Verkauffern/ bey Vermeydung zehen Marck lettiges Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hier-wider thäte / Uns halb in Unser- und des Reichs-Sammer / und den andern halben Theil vil-gemeldtem Leopold Voigt / oder seinen Erben un-nachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich befehlend: und wollen / daß ihr/ noch einig auß Euch selbst/ oder jemand von Euert-wegen mehr-angeregtes Buch innerhalb der obbestimmten zwölf Jahren (die noch nit verfloßne fünf Jahr mit drunter begriffen) ob-verständner Massen nit nachdrucket / noch also nachgedruckt distrahret / feilhabet / umtraget oder verkauffet / noch auch anderen zuthun gestattet / in kein Weiß / alles bey Vermeydung Unser Keyserlichen Ungnad vor-bemehter Pöen und Verliehrung desselben euers Drucks / den vil-gedachter Voigt / oder seine Erben / auch deren Befelchshaber mit Hülff und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euren jeden finden werden / alsogleich auß eignen Gewalt ohne Verhinderung mäniglichs zu sich nehmen / und darmit nach ihren Gefallen handeln und thuen mögen. Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unserm Keyserl. auff-gedruckten Secret-Insigl. Der geben ist in Unser Statt Wienn / den drey und zweinzigsten Martij, Anno sechzehnhundert drey und achtzig / Unserer Reiche / des Römischen im fünf und zweinzigsten / des Hungarischen im acht und zweinzigsten / und des Böheimischen im siben und zweinzigsten.

Leopold.



V^c Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Christoph Beller.

Geschichts